



Aufbewahrung nach WaffG 2017, gültig ab 7.7.2017

Behältnis	Waffen/Schusswaffen	Verbotene Gegenstände NUR mit Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes	Munition
Verschlussenes Behältnis oder eine vergleichbare Sicherung wie z. B. die Sicherung von Blankwaffen an der Wand durch aufschraubbare oder gleichwertig gesicherte (abschließbare) Wandhalterungen. (WaffVwV Nr 36.2.1)	Erlaubnisfreie Waffen (z.B. Druckluft- oder CO2-Waffen und bauartgeprüfte Gas-Alarm-Waffen, Vorderlader mit Funkenzündung und einläufige und einschüssige Einzellader mit Perkussionszündung, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde und Zündnadelwaffen, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde).		Erlaubnisfreie Munition z.B. Knall- und Reizstoffkartuschen für Bauartgeprüfte Gas-Alarm-Waffen
Stahlblechbehältnis ohne Zertifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertige Verschlussvorrichtung			Erlaubnispflichtige Munition z.B. Pistolen-, Revolver-, Büchsen- und Flintenmunition, sowie Knall- und Reizstoffkartuschen für Waffen, die nicht frei erwerbbar sind
Sicherheitsbehältnis mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 , bei dem das Gewicht unter 200 kg beträgt	unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und fünf Kurzwaffen, für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf.	insgesamt bis zu fünf nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen (das sind z.B. ehemalige Kriegswaffen, vollautomatische Schusswaffen, Vorderschaftrepetierflinten, die anstelle eines Hinterschaftes einen Pistolengriff besitzen, Vorderschaftrepetierflinten unter 95 cm Gesamtlänge oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm, getarnte Schusswaffen, über den Jagd- und Sportzweck hinaus verkürzt werden können und mehrschüssige Kurzwaffen Baujahr nach dem 1.1.1970 für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Geschossantrieb nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt)	Munition aller Art
	Achtung die Anzahl der Kurzwaffen und der oben verbotenen Waffen darf zusammen 5 Exemplare nicht überschreiten		
		Zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen (das sind z.B. für Schusswaffen bestimmte Zielscheinwerfer, Laser- und Zielpunktprojektoren, Nachtsicht- und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre, getarnte Hieb- und Stoßwaffen, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne, Molotowcocktails, Reizstoffsprühgeräte gegen Menschen ohne Kennzeichnung, nicht zugelassene Elektroschocker, Präzisionsschleudern Nunchakus, verbotene Springmesser und Fallmesser, Faustmesser, Butterflymesser, ungekennzeichnete Elektroimpulsgeräte für die Tierhaltung).	
Sicherheitsbehältnis mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 , bei dem das Gewicht über 200 kg beträgt	unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und zehn Kurzwaffen, für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf.	und bis zu 10 nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen (wie oben)	Munition aller Art
	Achtung die Anzahl der Kurzwaffen und der oben verbotenen Waffen darf zusammen 10 Exemplare nicht überschreiten		
		zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen (wie oben)	
Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1	Unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen, für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf	und nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1.1 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotene Waffen (das sind alle verbotenen Waffen und Gegenstände).	unbegrenzt Munition aller Art